

Schnittzeichnung  
(nicht bindend)  
M 1:1000

Gesetz siehe Rückseite



## Bebauungsplan Neustadt 32

### Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WB** Besonderes Wohngebiet
- MK** Kerngebiet
- GRZ** Grundflächenzahl
- GF** Geschossfläche
- GFZ** Geschossflächenzahl
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze zwingend
- z.B. I**
- S** Staffelgeschoss
- GH** Gebäudehöhe als Höchstgrenze
- g** Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Arkaden
- Durchgang, Durchfahrt, Luftgeschoss, Brücke
- Traufhöhe als Höchstgrenze
- Firstrichtung
- TGa** Fläche für Tiefgaragen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenhöhe bezogen auf NN
- Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- LH min** Lichte Höhe als Mindestgrenze
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume

### Nachrichtliche Übernahmen

- Unterirdische Bahnanlage
- Denkmalschutz

### Kennzeichnungen

- Vorhandene unterirdische Leitung
- G** Gas
- W** Wasser
- A** Abwasser
- Vorhandene Gebäude

### Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665).  
Längenmaße und Höhenangaben in Metern.  
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juni 1986.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan**  
**Neustadt 32**  
Maßstab 1:1000  
Bezirk Hamburg-Mitte      Ortsteil 107

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 13	DIENSTAG, DEN 3. MAI	1988
Tag	I n h a l t	Seite
25. 4. 1988	Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 32 .....	47
25. 4. 1988	Gesetz über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 1988 .	48
25. 4. 1988	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer für die Kalenderjahre 1988, 1989 und 1990 .....	49
25. 4. 1988	Gesetz über die Konkursunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts .....	49
25. 4. 1988	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ausbildungsbeihilfen für Schüler .....	50

### Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 32

Vom 25. April 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 32 für den Geltungsbereich zwischen Bäckerbreitengang, Valentinskamp, Caffamacherreihe, Fuhrentwiete und Kaiser-Wilhelm-Straße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 107) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von

drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kerngebiet sind die Dachflächen der ein- und zweigeschossigen Innenhofbebauung sowie die Fassaden der an den Spielplatz und an die Speckstraße angrenzenden Neubebauung zu begrünen.

2. Tiefgaragendächer sind so auszubilden, daß eine Begrünung mit kleinen Bäumen und Sträuchern erfolgen kann.
3. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
4. Im Kerngebiet sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 mit der Änderung vom 19. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I 1977 Seite 1764, 1986 Seite 2665) nicht zulässig.
5. Im besonderen Wohngebiet entlang der Straßen Bäckerbreitgang, Valentinskamp und Caffamacherreihe sind durch geeignete Grundrißgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung von Wohn- und Schlafräumen an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muß für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Es ist nur Fernheizung zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden.
1. Entlang der Kaiser-Wilhelm-Straße sind die Erdgeschosse ladenartig zu gestalten.
2. Es darf keine farbig wirkende oder spiegelnde Fensterverglasung verwendet werden.
3. Im besonderen Wohngebiet muß die horizontale Gliederung der Fassaden in Sockelzone, Obergeschoß- und Dachgeschoßzone durch Gestaltungselemente wie Gesimse, Materialwechsel und wechselnde Fenstergrößen erkennbar sein. In der vertikalen Gliederung der Fassaden sind die Grundstücksgrenzen ablesbar zu gestalten.
4. Für die Fassaden und Dächer der Gebäude am Bäckerbreitgang ist roter bis rotbrauner Ziegel zu verwenden. Für die Dächer ist eine Neigung zwischen 45 Grad und 50 Grad vorzusehen.
5. Im Kerngebiet sind die Fassaden senkrecht zu gliedern und in hellem Natur- oder Werkstein auszuführen. Für Fassadenelemente wie Fensterrahmen, Ausfachungen dürfen keine metallisch glänzenden Oberflächen verwendet werden.
6. Im Kerngebiet muß die Geschoßunterteilung in Erdgeschoß und Obergeschosse erkennbar sein. Erdgeschoß und erstes Obergeschoß können gestalterisch zusammengefaßt werden, wenn diese sich von den übrigen Geschossen gestalterisch absetzen.

## § 3

Für bauliche Anlagen gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

## § 4

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1988.

Der Senat

## Gesetz

über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer  
für das Kalenderjahr 1988

Vom 25. April 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

## Gewerbesteuerhebesatz

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag und dem Gewerbekapital für das Kalenderjahr 1988 wird auf 415 vom Hundert festgesetzt.

## § 2

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. April 1988.

Der Senat